

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 7. Juli 1906.

No. 22.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Bekämpfung des Küstenfiebers. — Verordnung betr. Marktgebühren für Aruscha mit Tarif. — Personalnachrichten. —

## Bekanntmachung.

Folgende Gebiete, in der Hauptsache Weideplätze, in den Bezirken Moschi und Wilhelmstal werden unter Hinweis auf die Anordnung zur Bekämpfung des Küstenfiebers unter dem Rindvieh vom 12. Oktober 1905 — Amtlicher Anzeiger No 26 — hiermit als durch das Küstenfieber der Rinder verseucht erklärt:

- 1) Das Nordpare-Gebirge;
- 2) Die Ortschaft Mwembe im Umkreis von 5 km;
- 3) Die Landschaften Kibognoto und Geraragna am Kilimandjaro unterhalb der Kultarzone;
- 4) Der Weideplatz des Buren de Beer am Himo in einem Umkreis vom 5 km um sein Wohnhaus;
- 5) Der Weideplatz des Akiden in Kilema, etwa 20 Minuten unterhalb der Missionsstation Kilema gelegen;
- 6) Die Weideplätze der Stationsherde in Aruscha zwischen Nduruma und Burka bis 5 km südlich davon;
- 7) Die Farmen der Asiedler Muhl, Wolf und von Dyck in Westmeruland;
- 8) Die Farm des Ansiedlers Landsberg in Nordmeruland.

Das Bezirksamt Moschi wird bis auf Weiteres ermächtigt, Ausnahmen von der Befolgung der vorgedachten Anordnung auf Antrag von Fall zu Fall zu gestatten sowie Erleichterungen, insbesondere in Beziehung auf den Fahrverkehr mit Rindern ausserhalb der Ortschaften und Farmen insoweit eintreten zu lassen, als die örtlichen Verhältnisse unbedingt notwendig erscheinen lassen.

Das vom Bezirksamt erlassene Verbot des Fahrverkehrs mit Zugochsen zwischen Kilimandjaro, Meru und Pare wird hierdurch bestätigt.

Daressalam, den 4. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Haber.

J. No. 5371.

## Verordnung.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz, des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900, Seite 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom

27. September 1903 wird hiermit für die Ortschaft Aruscha und einen Umkreis von 1 Kilometer um dieselbe, vom Weichbild an gerechnet, verordnet was folgt:

### § 1.

Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft und Viehzucht, sowie Genussmittel (Pombe), soweit dieselben zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur auf dem Markte in Aruscha feilgeboten werden.

### § 2.

Die Verkäufer der in § 1 genannten Produkte haben Marktgebühren nach dem nachstehenden Tarife an die vom Militär-Posten zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

### § 3.

Der An- und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen und Zugochsen, sowie von Kühen und Bullen, welche nicht zum Schlachten bestimmt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des § 1.

### § 4.

Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Behörde ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

### § 5.

Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfniss herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auctionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine Gebühr von 3 Heller für jede Rupie und  $\frac{1}{2}$  Heller für jede angefangene Viertel-Rupie des Erlöses zu zahlen.

### § 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Marktgebühr und unter Auflage der Vorausbezahlung der letzteren gestattet werden, dass die in § 1 genannten Produkte auch auf den

Strassen oder im Umherziehen gehandelt werden dürfen. Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

#### § 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft. Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtenden Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch  $\frac{1}{2}$  Rupie, als Zusatzstrafe zur Erhebung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Aruscha in Kraft.

Daressalam, den 15. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung

J. No. 1773/06. Haber.

### Marktgebühren Tarif.

Für marktpflichtige Gegenstände sind an Markthallen-Gebühren zu entrichten:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für 1 Stück Grossvieh, zum Schlachten bestimmt,                 | 1 Rupie   |
| 2. Für 1 Kalb, zum Schlachten bestimmt,                            | 25 Heller |
| 3. Für 1 Stück Kleinvieh, (Ziege, Schaf), zum Schlachten bestimmt, | 15 „      |
| 4. Für 1 Huhn, 1 Ente, zum Schlachten bestimmt,                    | 2 „       |
| 5. Für 1 mtungi Pombe, gross,                                      | 10 „      |
| 6. Für 1 mtungi Pombe, klein,                                      | 5 „       |

### Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement: Der Führer der 7. Feldkompagnie (Bukoba) Oberleutnant von Stuemer wird bis auf weiteres als Resident für Bukoba und der Führer der 9. Feldkompagnie (Usumbura) Hauptmann von Grawert (W) als Resident für Ruanda und Urundi verwendet.

Mit der einstweiligen Verwaltung der Bezirksamter Mpapua, Tabora, Muansa, Moschi werden die bisherigen Chefs der entsprechenden Militärbezirke: Oberleutnant Styx, Hauptmann Charisius, Oberleutnant Baumstark, Oberleutnant Abel beauftragt.

Mit der Verwaltung der Bezirksnebenstellen zu Kondoa—Irangi (Bez. Mpapua), Schirati (Bez.

Muansa) und Aruscha (Bez. Moschi) werden bis auf weiteres die Führer der bei den Bezirksnebenstellen garnisonierenden Militärposten: Oberleutnant Lademann, Oberleutnant Fischer, Oberleutnant Bock von Wülfingen beauftragt.

Eingetroffen mit R. P. D. „Feldmarschall“ am 29. Juni: zurück von Dienstreise aus Muansa: Regierungsrat Meyer; vom Heimatsurlaub: Bezirksamtssekretär Siegel, Steuermann Müller, bzw. neu: die com. Sekretäre Knodel, Treuge, Zahn und Grentzenberg.

Abgereist mit Heimatsurlaub am 6. Juli mit R. P. D. „Prinzessin“ Bezirksamtmann Regierungsrath Boeder, Bezirksamtmann Dr. Graef, Zolldirektor Heller, c. Gouvernementssekretär Nagel.

Versetzt: com. Gouvernementssekretär Krüger nach Tanga, abgereist mit R. P. D. „Prinzessin“ am 6. Juli, Bezirksamtssekretär Siegel nach Tabora, Kanzleihilfe Becker von Kilwa nach Daressalam.

Neueingestellt: am 9. Juni Gärtner Josef Turbil für Amani, am 15. Juni Gärtner Gauglitz bei der Forstverwaltung, am 18. Juni Kanzleihilfe Walter Schöffler beim Zentralmagazin, am 19. Juni Wegebauer Heinrich Brenner bei der Bauabteilung, am 22. Juni Kanzleihilfe Fritz Friedrich beim Kommando der Flottille, am 27. Juni Kanzleihilfe Reinhold Homilius, am 30. Juni Kanzleihilfen Hartmeyer und Kurt Pfau beim Zentralbureau.

Ausgeschieden: am 4. Juli Hilfskassenbeamter Josef Friederich und Kanzleihilfe Hammerstein.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen: Oberlt. v. Berger von Usumbura, Stabsarzt Dr. Dempwolff von Amani, San.-Feldw. Behr, Untffz. Schäfer und Kuempel vom Heimatsurlaub bzw. neu, San.-Sergt. Feyerabend von Bagamojo.

Beurlaubt: Oberarzt Dr. Breuer, Zahlm.-Asprt. Schepler, Feldw. Lachenmair, San.-Sergt. Feyerabend.

Kommandiert bzw. ernannt: Oberleutnant v. Berger zum Adjutanten des Gouverneurs, Leutnant Schön zum Adjutanten des Kommandos, Oberarzt Dr. Grothusen und Untffz. Hofmann (W.) Tabora zur 5. Komp.

Befördert: Ueberz. San.-Feldwebel Lwowski zum etatsmässigen Sanitätsfeldwebel. Ueberz. San.-Sergt. Terwesten ist in eine etatsmässige Sanitätssergeanten-Stelle eingerückt.